



## A-840/5

### Zentrale Dienstvorschrift

Durchführung des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches und der Qualitätskontrolle von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen und Futtermitteln

<b>Zweck der Regelung:</b>	Zentrale Vorgaben für die Durchführung des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes sowie Festlegung von Verfahren und Maßnahmen zur Qualitätskontrolle von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen und Futtermitteln
<b>Herausgegeben durch:</b>	Bundesministerium der Verteidigung
<b>Beteiligte Interessenvertretungen:</b>	Hauptpersonalrat beim BMVg, Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim BMVg, Hauptschwerbehindertenvertretung beim BMVg
<b>Gebilligt durch:</b>	BMVg FüSK – Beauftr LPGesVers
<b>Herausgebende Stelle:</b>	BMVg FüSK III 6
<b>Geltungsbereich:</b>	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
<b>Einstufung:</b>	Offen
<b>Einsatzrelevanz:</b>	Ja
<b>Berichtspflichten:</b>	Ja
<b>Gültig ab:</b>	30.06.2017
<b>Frist zur Überprüfung:</b>	29.06.2022
<b>Version:</b>	2
<b>Ersetzt:</b>	A-840/5, Version 1.1
<b>Aktenzeichen:</b>	42-21-31
<b>Identifikationsnummer:</b>	A.8405.2I

## Inhaltsverzeichnis

1	Absicht, rechtliche Grundlagen und Anwendung im Ausland	4
1.1	Absicht	4
1.2	Rechtliche Grundlagen	5
1.3	Anwendung im Ausland	6
2	Begriffsbestimmungen	7
2.1	Sachverständige	7
2.2	Fachpersonal	7
2.3	Zu überwachende Einrichtungen	7
3	Grundsätze der Überwachung und Qualitätskontrolle	8
3.1	Überwachung	8
3.2	Qualitätskontrolle	8
4	Zuständigkeiten	9
4.1	Bundesministerium der Verteidigung	9
4.2	Kommando Sanitätsdienst der Bundeswehr	9
4.3	Überwachungsstellen für öffentlich-rechtliche Aufgaben und Zentrale Institute des Sanitätsdienstes der Bundeswehr sowie Ärztinnen bzw. Ärzte mit standortärztlichen Aufgaben	10
4.4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	12
4.5	Verpflegungsamt der Bundeswehr	13
4.6	Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr	13
5	Betrieb von Einrichtungen	14
5.1	Verantwortlichkeit	14
5.2	Maßnahmen zur betrieblichen Eigenkontrolle und Pflicht zur Schulung	14
5.3	Melde- und Mitteilungspflicht	14
5.4	Anzeige von Maßnahmen im Rahmen der Schädlingsbekämpfung	15
6	Überwachung der Einrichtungen	15
6.1	Kontrolltätigkeiten, -methoden und -techniken	15
6.2	Amtliche Kontrollen	15
6.3	Qualitätssicherung bei der Durchführung der Überwachung	16
6.4	Mikrobiologische Hygienestatuskontrollen in Einrichtungen	16
6.5	Hygieneüberprüfung des Personals	16
7	Probenahme und Probenarten	17
7.1	Probenahme im Bereich Verpflegung	17
7.2	Planproben im Bereich Verpflegung	17
7.3	Anlassbezogene Proben im Bereich Verpflegung	18

---

7.4	Verdachtsproben im Bereich Verpflegung	18
7.5	Verfolgsproben im Bereich Verpflegung	18
7.6	Proben zubereiteter Verpflegung	18
7.7	Qualitätskontrollproben im Bereich Verpflegung	19
7.8	Proben von Bedarfsgegenständen mit Körperkontakt und von Kosmetika	19
8	Untersuchung und Begutachtung von Proben	20
8.1	Prüflaboratorien	20
8.2	Qualitätssicherung bei der Untersuchung von Proben	20
8.3	Begutachtung amtlicher Proben	20
8.4	Beurteilung von Qualitätskontrollproben	21
9	Audits bei Hersteller-/Lieferbetrieben	21
9.1	Zweck des Audits	21
9.2	Beteiligung der Sachverständigen	21
9.3	Aufgaben der Sachverständigen bei Auditierungen	22
9.4	Gutachten über durchgeführte Audits	22
10	Kosten	22
10.1	Ausgaben/Einnahmen	22
11	Schlussbestimmungen	23
11.1	Zusammenarbeit	23
11.2	Ausfuhr- und Verbringungsbescheinigungen	24
11.3	Aufbewahrungszeiten der Unterlagen	24
11.4	Jahresberichte	24
11.5	Dienstbesprechungen	24
11.6	Folgemaßnahmen	24
12	Anlagen	25
12.1	Änderungsjournal	25

# 1 Absicht, rechtliche Grundlagen und Anwendung im Ausland

## 1.1 Absicht

**101.** Diese Zentrale Dienstvorschrift regelt die Durchführung des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist), der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft (EG) oder der Europäischen Union (EU) im Anwendungsbereich dieses Gesetzes im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (GB BMVg). Dazu zählen insbesondere die

- Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit,
- Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1),
- Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG<sup>1</sup>, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen),
- Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene,
- Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (EU-Kosmetik-VO),

---

<sup>1</sup> Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Rechts der tierischen Nebenprodukte, des Weinrechts, des Futtermittelrechts und des Tabakrechts vom 3. Juni 2008 (AVV Rahmen-Überwachung (AVV RÜb)),
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Durchführung des Schnellwarnsystems für Lebensmittel, Lebensmittelbedarfsgegenstände und Futtermittel vom 20. Dezember 2005 (AVV Schnellwarnsystem (AVV SWS)) sowie die
- Verordnung über die Zuständigkeit des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (BAIUDBwOWiZustV) vom 24. Juni 2013

in den jeweils geltenden Fassungen.

**102.** Diese Zentrale Dienstvorschrift regelt weiterhin die Zusammenarbeit zwischen sanitätsdienstlichen Stellen und den für die Bereitstellung von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen verantwortlichen Stellen der Bundeswehr im Zusammenhang mit bundeswehrinternen sowie vertraglich vereinbarten Qualitätskontrollen von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen, einschließlich der Auditierung von Hersteller- und Lieferbetrieben durch Sachverständige der Bundeswehr.

**103.** Soweit die Überwachung der Einhaltung lebensmittelrechtlicher Nebengesetze sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach Maßgabe des § 38 Abs. 2 LFGB erfolgt, gelten diese Bestimmungen entsprechend.

**104.** Der Bereich Futtermittel wird in dieser Zentralen Dienstvorschrift nicht weiter betrachtet. Soweit erforderlich, werden Maßnahmen für die Überwachung und Qualitätskontrolle von Futtermitteln durch Weisung des Kommandos Sanitätsdienst der Bundeswehr (KdoSanDstBw) geregelt.

**105.** Im Zusammenhang mit den Regelungen zur Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln sind in dieser Zentralen Dienstvorschrift stets auch Lebensmittelzusatzstoffe, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände einbezogen, ohne dies in jedem Fall eigens zu erwähnen.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

**106.** Nach § 38 Abs. 2 LFGB obliegt im GB BMVg die Durchführung dieses Gesetzes, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der EG oder der EU im Anwendungsbereich dieses Gesetzes den zuständigen Stellen und Sachverständigen der Bundeswehr.

### 1.3 Anwendung im Ausland

**107.** Die in deutschen und europäischen Rechtsnormen verankerten, auf die Erhaltung der Gesundheit und körperlichen Unversehrtheit abzielenden Schutz- und Sicherheitsbestimmungen sind aufgrund der Fürsorgepflicht des Dienstherrn auch im Ausland grundsätzlich zu beachten. Einsatzbedingte Abweichungen sind nur dann zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Gefahr für die Gesundheit der Soldatinnen und Soldaten und des zivilen Bundeswehrpersonals nicht zu erwarten ist.

**108.** Diese Zentrale Dienstvorschrift enthält Vorgaben zur Gewährleistung des Verbraucherschutzes, der Lebensmittelsicherheit und des Täuschungsschutzes sowie zur Kontrolle der Einhaltung vertraglicher Leistungen und ist grundsätzlich auch bei Einsätzen, Übungen und im Rahmen einsatzgleicher Verpflichtungen im Ausland anzuwenden.

**109.** Bei der Durchführung der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen sowie der Lebensmittelqualitätskontrolle im Auslandseinsatz der Bundeswehr sind die entsprechenden Inhalte der Zentralvorschrift A1-840/5-4001 „Lebensmittelhygiene“ zu beachten.

**110.** Die Vorgaben hinsichtlich der Überwachung, der Qualitätskontrolle und der Zuständigkeiten sind im Ausland sinngemäß und unter Berücksichtigung operativer Vorgaben sowie erforderlichenfalls unter Heranziehung lageangepasster Bewertungsmaßstäbe anzuwenden.

**111.** Grundsätzlich sollen Lebensmittel und Bedarfsgegenstände akzeptiert werden, die den EG-Bestimmungen entsprechen. Die Sachverständigen sind gehalten, Lebensmittel und Bedarfsgegenstände aus Drittländern im Rahmen der Abnahme nach Möglichkeit durch Dokumentenprüfung, Nämlichkeitskontrolle und ggf. Warenuntersuchung zu kontrollieren.

**112.** Die Sachverständigen haben über die Kontrolle von Verpflegungs- und Betreuungseinrichtungen sowie über die Auditierung von Liefer-/Herstellerbetrieben einen schriftlichen Bericht abzugeben und diesen der kontrollierten Einrichtung, der Einsatzwehrverwaltung bzw. der beschaffenden Stelle sowie bei schwerwiegenden Beanstandungen zusätzlich dem Leitenden Sanitätsoffizier (LSO) zur jeweils weiteren Veranlassung zuzuleiten. Die Weitergabe von Auditberichten an den Liefer-/Herstellerbetrieb ist nicht vorgesehen.

Die im Rahmen der Untersuchung von Proben durch die Sachverständigen zu erstellenden Befundmitteilungen, Gutachten bzw. Prüfberichte sind der betroffenen Einrichtung, der Einsatzwehrverwaltung sowie bei schwerwiegenden Beanstandungen zusätzlich dem LSO zur jeweils weiteren Veranlassung zuzuleiten.

**113.** Die Durchsetzung von Anordnungen und Maßnahmen im Sinne des § 39 LFGB, die sich aus den von den Sachverständigen getroffenen Feststellungen ergeben, ist Aufgabe des verantwortlichen

militärischen Führers bzw. der verantwortlichen militärischen Führerin vor Ort, der bzw. die vom LSO bzw. von den Sachverständigen im jeweiligen Aufgabenbereich beraten wird.

Bei der Durchführung notwendiger Maßnahmen haben sie die ggf. betroffenen anderen Streitkräfte des Einsatzverbandes zu informieren und sich erforderlichenfalls mit diesen abzustimmen.

## 2 Begriffsbestimmungen

### 2.1 Sachverständige

**201.** Sachverständige im Sinne dieser Zentralen Dienstvorschrift sind die

- Sanitätsoffiziere der Abteilungen Hygiene/Präventivmedizin, Veterinärwesen und Lebensmittelchemie/Pharmazie in den Überwachungsstellen für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr (ÜbwStÖffRechtIAufgSanDstBw, im Folgenden kurz „ÜbwSt“ genannt),
- Sanitätsoffiziere der Abteilungen Veterinärmedizin und Lebensmittel-/Ökochemie in den Zentralen Instituten des Sanitätsdienstes der Bundeswehr (ZInstSanBw) sowie die
- Sanitätsoffiziere in entsprechender Funktion in Auslandseinsätzen der Bundeswehr.

Andere fachlich geeignete Sanitätsoffiziere können im Einzelfall vom KdoSanDstBw zu Sachverständigen bestellt werden.

### 2.2 Fachpersonal

**202.** Fachpersonal im Sinne dieser Zentralen Dienstvorschrift sind die gemäß der Sollorganisation mit der Überwachung bzw. Qualitätskontrolle beauftragten Unteroffiziere in Fachverwendungen (z. B. chemisch-technische Assistentinnen bzw. Assistenten (CTA), veterinärmedizinisch-technische Assistentinnen bzw. Assistenten (VMTA), Verpflegungsfeldwebel und Lebensmittelkontroll-assistenzpersonal sowie weitere Personen mit entsprechender fachlicher Qualifikation in den ÜbwSt und ZInstSanBw. Diese nehmen die Probenahme, Untersuchung sowie sonstige Tätigkeiten nach Maßgabe und unter Anleitung durch die Sachverständigen wahr.

### 2.3 Zu überwachende Einrichtungen

**203.** Zu überwachende Einrichtungen im Sinne dieser Zentralen Dienstvorschrift sind

- alle gemäß Zentralvorschrift A1-840/5-4001 definierten ortsfesten und beweglichen, ständig oder vorübergehend genutzten Einrichtungen der Verpflegung und bewirtschafteten Betreuung und Anlagen im GB BMVg, in denen Lebensmittel und kosmetische Mittel hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden,
- Bundeswehrapotheken und andere sanitätsdienstliche Einrichtungen, soweit diese Erzeugnisse (z. B. kosmetische Mittel) im Sinne des LFGB herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen,

- Servicestationen (SVS) der Lion Hellmann Bundeswehr Bekleidungsgesellschaft mbH (LHBw) sowie
- Lager der Bundeswehr für Lebensmittelbedarfsgegenstände (z. B. Küchengeräte).

### **3 Grundsätze der Überwachung und Qualitätskontrolle**

#### **3.1 Überwachung**

**301.** Ziel der Überwachung ist es,

- Gesundheitsgefahren durch Lebensmittel von Verbraucherinnen und Verbrauchern im GB BMVg abzuwenden oder ihnen vorzubeugen (vorbeugender Gesundheitsschutz),
- ein gesundheitlich unbedenkliches und hygienisches Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln im GB BMVg zu gewährleisten (Lebensmittelsicherheit) und
- die Einhaltung lebensmittelrechtlicher Bestimmungen beim Verkehr mit Lebensmitteln sowie die Information der Verbraucherinnen und Verbraucher im GB BMVg sicherzustellen (Täuschungsschutz und Transparenz).

**302.** Die Lebensmittelüberwachung durch die Sachverständigen umfasst die

- amtliche Kontrolle von Einrichtungen zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Lebensmittelrechts durch Inspektion, Beobachtung oder Überprüfung (im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 882/2004),
- amtliche Probenahme sowie die Untersuchung und Begutachtung der entnommenen Proben und
- Einleitung, Anordnung und Überprüfung von Maßnahmen, die sich aus den Kontrollen der Einrichtungen und der Begutachtung der Proben ergeben.

#### **3.2 Qualitätskontrolle**

**303.** Ziel der Qualitätskontrolle beim Verkehr mit Lebensmitteln im GB BMVg ist die Sicherstellung gesundheitlich unbedenklicher, hygienisch einwandfreier, qualitativ hochwertiger und aus ernährungsphysiologischer Sicht bedarfsgerechter Verpflegung sowie die Kontrolle der Einhaltung vertraglicher Vereinbarungen.

**304.** Ziel der Qualitätskontrolle beim Verkehr mit kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen ist die Sicherstellung gesundheitlich unbedenklicher kosmetischer Mittel und Bedarfsgegenstände sowie die Kontrolle der Einhaltung vertraglicher Vereinbarungen.

**305.** Die Qualitätskontrollen durch die Sachverständigen erstrecken sich u. a. auf die Prüfung

- der sachgerechten Behandlung von Lebensmitteln,
- von vor- bzw. zubereiteter Verpflegung auf Qualität, insbesondere hinsichtlich der sensorischen Eigenschaften, des Nährstoff-, gegebenenfalls des Vitamin- und Mineralstoffgehalts, der stoff- und



geweblichen Zusammensetzung, der Abwesenheit unerwünschter Stoffe sowie der Einhaltung mikrobiologischer Normwerte,

- von Bedarfsgegenständen und kosmetischen Mitteln hinsichtlich ihrer Eignung, bei bestimmungsgemäßem oder vor auszusehendem Gebrauch weder die menschliche Gesundheit zu schädigen noch Lebensmittel nachteilig zu beeinflussen,
- von Angebots-, Fertigungs- und Entwicklungsmustern sowie von Lagerproben für den Einsatzvorrat zur Kontrolle der Einhaltung der vertraglichen Forderungen des Verpflegungsamtes der Bundeswehr (VpflABw),
- von aus der vom VpflABw beschafften Verpflegung stichprobenhaft entnommenen Lieferproben der Einsatzverpflegung (z. B. Frischverpflegung) und nach Bedarf entnommenen Lieferproben der Verpflegung Basis Inland zur Überprüfung der Lebensmittelqualität

sowie auf die Durchführung von bzw. Teilnahme an den vom VpflABw vertraglich vereinbarten Audits bei Hersteller-/Lieferbetrieben.

**306.** Die zeitlichen Vorgaben für die Untersuchung von Qualitätskontrollproben orientieren sich an dem Bedarf des VpflABw. Einzelheiten dazu sowie zur Form der Ergebnismitteilung legt das KdoSanDstBw im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) fest.

## **4 Zuständigkeiten**

### **4.1 Bundesministerium der Verteidigung**

**401.** Das BMVg, vertreten durch das Referat III 6 in der Abteilung Führung Streitkräfte (FüSK), ist oberste Behörde für die Lebensmittelüberwachung im GB BMVg, führt die oberste Fach- und Rechtsaufsicht im Rahmen der Eigenvollzugskompetenz gemäß § 38 Abs. 2 LFGB, setzt die entsprechenden Rechtsnormen für den GB BMVg um und ist Ansprechpartner für die Bundesministerien und obersten Landesbehörden im jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

### **4.2 Kommando Sanitätsdienst der Bundeswehr**

**402.** Das KdoSanDstBw mit den Unterabteilungen IV, V und VI führt die Fachaufsicht über die mit der Durchführung der Lebensmittelüberwachung bzw. Untersuchung beauftragten Sachverständigen und übernimmt die Informationspflichten nach § 40 LFGB.

**403.** Das KdoSanDstBw gewährleistet die einheitliche Durchführung der Lebensmittelüberwachung durch fachliche Vorgaben, insbesondere

- zur Durchführung der amtlichen Kontrolle und Probenahme für die Analyse im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004,
- zur Vorgehensweise bei lebensmittelbedingten Erkrankungen,

- zur Anpassung der Organisation von Überwachungs- und Untersuchungstätigkeit, auch im Einsatz,
- zur Qualitätssicherung,
- zur Dokumentation von Prüfergebnissen,
- zur Durchführung von Audits bei Hersteller-/Lieferbetrieben,
- zur Bearbeitung von Verbraucherbeschwerden sowie
- zu Kommunikations- und Informationsabläufen

und koordiniert die erforderlichen Maßnahmen.

### **4.3 Überwachungsstellen für öffentlich-rechtliche Aufgaben und Zentrale Institute des Sanitätsdienstes der Bundeswehr sowie Ärztinnen bzw. Ärzte mit standortärztlichen Aufgaben**

**404.** Die ÜbwSt fungieren als regional zuständige Behörden gemäß § 39 LFGB. Sie überzeugen sich durch Überprüfungen, Besichtigungen und Probenahme vor Ort davon, dass die Vorschriften des geltenden Lebensmittelrechts eingehalten werden.

Zusätzlich überwacht

- die ÜbwSt Nord die seegehenden Einheiten sowie die Auslandsdienststellen und Auslandseinsätze ohne ständige Präsenz von Sachverständigen im Hinblick auf hygienische und präventivmedizinische Belange,
- die ÜbwSt Ost die Auslandsdienststellen und Auslandseinsätze ohne ständige Präsenz von Sachverständigen im Hinblick auf veterinärmedizinische Belange und
- die ÜbwSt Süd die Auslandsdienststellen und Auslandseinsätze ohne ständige Präsenz von Sachverständigen im Hinblick auf lebensmittelchemische Belange.

**405.** Die Sachverständigen der Abteilungen für Veterinärwesen und Lebensmittelchemie/Pharmazie der ÜbwSt sind zuständig für

- die Überwachung der Einhaltung des Lebensmittelrechts (amtliche Kontrolle) in den Einrichtungen nach Nr. 203 im GB BMVg. Sie treffen dabei alle notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachts eines Verstoßes oder zur Abstellung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße sowie zum Schutz vor Gesundheitsgefahren oder Täuschung erforderlich sind;
- die Durchführung der ihnen zugeordneten Aufgaben im Zusammenhang mit der Qualitätskontrolle von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen, einschließlich der Durchführung von bzw. Teilnahme an Audits bei Hersteller-/Lieferbetrieben.

**406.** Die Sachverständigen der Abteilung Hygiene/Präventivmedizin der ÜbwSt nehmen die Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) wahr.

**407.** Die Sachverständigen der ZInstSanBw sind für die Probenahme sowie für die Untersuchung und Begutachtung von Proben zuständig.

**408.** Die Sachverständigen sind in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben weisungsfrei. Bei unmittelbar drohenden Gesundheitsgefahren sind alle Sachverständigen befugt und verpflichtet, die notwendigen Anordnungen zu treffen.

**409.** Die Sanitätsoffiziere Arzt der Abteilung Hygiene/Präventivmedizin der ÜbwSt führen im Zusammenwirken mit den Sanitätsoffizieren Veterinär oder Sanitätsoffizieren Apotheker/Lebensmittelchemiker die Ermittlungen und epidemiologischen Recherchen bei Meldungen von Gruppenerkrankungen mit vermuteter lebensmittelbedingter/-assoziierter Ursache durch. Sie überwachen das Personal und die Sanitärhygiene in den Einrichtungen der Verpflegung und der bewirtschafteten Betreuung und in Sanitätseinrichtungen, insbesondere die gesundheitlichen Anforderungen an das Personal im Umgang mit Lebensmitteln gemäß §§ 42 und 43 IfSG. Die Aufgaben der Ärztinnen bzw. Ärzte mit standortärztlichen Aufgaben sind, insbesondere beim Vollzug des IfSG, in der Zentralvorschrift A1-250/0-1 VS-NfD „Aufgaben im Standortbereich“ und in der Zentralvorschrift A1-840/5-4001 geregelt.

**410.** Die Sanitätsoffiziere Veterinär sind für die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen und die Durchführung der ihnen zugeordneten Aufgaben im Zusammenhang mit der Qualitätskontrolle von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen, d. h. aus veterinärmedizinischer Sicht, sowie für Fragen zu Risiken und Gefahren im Zusammenhang mit mikrobiellen Kontaminationen (einschließlich epidemiologischer Recherchen und veterinärmedizinischer Untersuchungen bei Meldungen über den Verdacht lebensmittelbedingter Erkrankungen) zuständig. Sie führen amtliche Kontrollen in Einrichtungen, die Probenahmen und die anfallenden Untersuchungen veterinärmedizinischer Art sowie Audits insbesondere bei den Hersteller-/Lieferbetrieben durch, in denen Lebensmittel tierischer Herkunft hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden.

**411.** Die Sanitätsoffiziere Apotheker/Lebensmittelchemiker sind für die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen und die Durchführung der ihnen zugeordneten Aufgaben im Zusammenhang mit der Qualitätskontrolle von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen, d. h. aus lebensmittelchemischer Sicht, sowie für Fragen zu Risiken und Gefahren im Zusammenhang mit chemischen/radioaktiven Kontaminationen (einschließlich der erforderlichen lebensmittelchemischen/chemisch-toxikologischen Untersuchungen bei Meldungen über den Verdacht lebensmittelbedingter Erkrankungen) zuständig. Sie führen amtliche Kontrollen in Einrichtungen, Probenahmen und die anfallenden Untersuchungen lebensmittelchemischer Art sowie Audits insbesondere bei den Hersteller-/Lieferbetrieben durch, in denen Lebensmittel nicht tierischer Herkunft, kosmetische Mittel oder Bedarfsgegenstände hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden.

**412.** Die Sachverständigen melden unverzüglich Informationen über das Vorhandensein ernster, unmittelbarer und mittelbarer Risiken für die menschliche Gesundheit, die von Lebensmitteln ausgehen, an die Kontaktstelle Schnellwarnsystem im KdoSanDstBw. Von dort werden erforderlichenfalls weitere Maßnahmen nach Artikel 50 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 veranlasst. Einzelheiten dazu werden durch das KdoSanDstBw geregelt. Das BMVg ist durch das KdoSanDstBw in wichtigen Fällen unverzüglich zu informieren.

**413.** Wenn durch die Beschaffenheit eines Lebensmittels eine Gesundheitsschädigung oder der Tod eines Menschen herbeigeführt wurde oder ein solcher Verdacht vorliegt, ist die zuständige Ärztin bzw. der zuständige Arzt mit standortärztlichen Aufgaben hinzuzuziehen.

**414.** Die Sachverständigen beraten die Lebensmittelunternehmer, inklusive den fachlich dem VpflABw zugeordneten Bereich und das militärische Führungspersonal, insbesondere in Fragen

- der Lebensmittelsicherheit,
- des Täuschungsschutzes,
- des vorbeugenden Gesundheitsschutzes,
- der Einhaltung lebensmittelrechtlicher und bundeswehrinterner Vorgaben sowie
- der betrieblichen Eigenkontrolle.

**415.** Sie unterstützen durch Fachvorträge, z. B. bei Schulungsmaßnahmen des Verwaltungsfach- und Küchenpersonals und der Ausbildung von Sanitätsoffizieranwärterinnen bzw. Sanitätsoffizieranwärttern und Praktikantinnen bzw. Praktikanten und führen Schulungen zum Kompetenzerhalt des Überwachungspersonals durch.

#### **4.4 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**

**416.** Das BAIUDBw

- unterrichtet bei Verdacht auf eine Straftat nach den §§ 58 und 59 LFGB und §§ 74 und 75 IfSG unverzüglich schriftlich die zuständige Staatsanwaltschaft,
- ist zuständig für die Feststellung, Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 60 LFGB und § 73 IfSG,
- unterrichtet bei Zuwiderhandlungen oder bei Verdacht auf Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Lebensmittelrechts, die den zivilen Bereich betreffen können, unverzüglich die jeweils zuständigen zivilen Stellen und unterstützt bei der Ermittlungstätigkeit gemäß § 38 Abs. 3 LFGB,
- übt die Fachaufsicht über das VpflABw aus und
- ist zuständige Ansprechstelle in der Bundeswehr im Sinne des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG).

## 4.5 Verpflegungsamt der Bundeswehr

417. Das VpflABw hat die operative Gesamtverantwortung (Betriebs- und Ergebnisverantwortung) für alle stationären Einrichtungen der Verpflegung und bewirtschafteten Betreuung einschließlich Beschaffung, Lagerhaltung und Bevorratung. Es ist im Rahmen seiner operativen Gesamtverantwortung zuständig für die

- Entscheidung über die Eignung der Lebensmittel im Rahmen der Zuschlagserteilung und Beschaffung sowie der Freigabe von Anlieferungen zum Einsatzvorrat Verpflegung unter Berücksichtigung der durch die Sachverständigen erstellten Prüfberichte und Gutachten,
- Einbindung der ÜbwSt bei der Auftragsvergabe an Hersteller-/Lieferbetriebe,
- Veranlassung und Kontrolle der Abstellung der von den Sachverständigen aufgezeigten Mängel, ggf. unter Einbindung weiterer verantwortlicher Stellen des Organisationsbereichs Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen (IUD),
- Sicherstellung der Mitteilungs- und Übermittlungspflichten zu gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen gemäß Mitteilungs- und Übermittlungsverordnung<sup>2</sup>,
- Beschaffung und Lagerung von Lebensmitteln des Einsatzvorrates Verpflegung sowie für die
- Umsetzung der Anforderungen des Lebensmittelrechts oder diesbezüglicher Forderungen der Sachverständigen

und unterhält hierzu ein geeignetes Qualitätssicherungssystem.

418. Im Zusammenhang mit der bewirtschafteten Betreuung unterstützt und berät das VpflABw die Betreiber von Einrichtungen.

## 4.6 Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr

419. Das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) ist zuständig für die Beschaffung und Nutzungsleitung von Bedarfsgegenständen mit Körperkontakt (Bekleidung) und Kosmetika, sofern diese dienstlich bereitgestellt werden. Zum Aufgabenspektrum gehören die

- Prüfung und Entwicklung von Entwicklungs- und Angebotsmustern,
- Erstellung von vertraglichen Leistungsbeschreibungen (Technische Lieferbedingungen (TL)) in Abstimmung mit dem jeweiligen Bedarfsträger,
- Entscheidung über die Zuschlagserteilung und Beschaffung,
- Veranlassung der Entnahme von Proben zur Untersuchung und Begutachtung im Rahmen der Qualitätskontrolle sowie

---

<sup>2</sup> Mitteilungs- und Übermittlungsverordnung vom 28. Dezember 2011 (BGBl. 2012 I S. 58).

- Entscheidung über die Eignung von in die Bundeswehr eingeführten Kosmetika über den gesamten Zeitraum der Nutzung.

## **5 Betrieb von Einrichtungen**

### **5.1 Verantwortlichkeit**

**501.** Wer im GB BMVg Lebensmittel herstellt, behandelt oder in Verkehr bringt<sup>3</sup>, hat für die Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften bzw. der Erlasse und Dienstvorschriften der Bundeswehr zu sorgen.

### **5.2 Maßnahmen zur betrieblichen Eigenkontrolle und Pflicht zur Schulung**

**502.** Die bzw. der Verantwortliche im Sinne der Nr. 501 hat alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung eines Höchstmaßes an Lebensmittelsicherheit zu veranlassen, deren Durchführung zu kontrollieren und die gesetzlich geforderten Belehrungen bzw. Schulungen des Personals zu gewährleisten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren.

**503.** Einzelheiten zur Durchführung der Maßnahmen zur betrieblichen Eigenkontrolle im Bereich der Verpflegungs- und Betreuungseinrichtungen im GB BMVg sowie zur Schulung des Personals auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene bzw. Belehrung nach dem IfSG sind in der Zentralvorschrift A1-840/5-4001 geregelt.

**504.** Darüber hinaus sind die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zu treffen.

### **5.3 Melde- und Mitteilungspflicht**

**505.** Jeder Betrieb einer Einrichtung sowie jede wesentliche Veränderung, z. B. Umbau oder Wechsel des Lebensmittelunternehmers, ist der zuständigen ÜbwSt durch den Lebensmittelunternehmer unverzüglich anzuzeigen. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Zentralen Dienstvorschrift bereits bekannten Einrichtungen gelten als gemeldet. Für den Betrieb von Feldküchen gelten die besonderen Meldeverpflichtungen gemäß Zentralvorschrift A1-840/5-4001.

**506.** Der Lebensmittelunternehmer bzw. die von ihm Beauftragten teilen den zuständigen Stellen und Sachverständigen alle Umstände und Erkenntnisse mit, die möglicherweise zu einer Gefährdung der Lebensmittelsicherheit oder nachteiligen Beeinflussung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen führen können.

---

<sup>3</sup> Lebensmittelunternehmer im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.

**507.** Der Lebensmittelunternehmer ist verpflichtet, die zuständigen ÜbwSt, das KdoSanDstBw und ggf. die Verpflegungsteilnehmerinnen bzw. Verpflegungsteilnehmer unverzüglich in geeigneter Form zu informieren, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass ein von ihm in Verkehr gebrachtes Lebensmittel den Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit nicht entspricht.

## **5.4 Anzeige von Maßnahmen im Rahmen der Schädlingsbekämpfung**

**508.** Die beabsichtigte Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln zur Entwesung in Einrichtungen ist der zuständigen ÜbwSt schriftlich, in der Regel sieben Tage vor Beginn der Durchführung, durch den Lebensmittelunternehmer anzuzeigen. Dies gilt nicht für die vorübergehende Anwendung von solchen Schädlingsbekämpfungsmitteln, die zur Abgabe an Endverbraucherinnen bzw. Endverbraucher für den häuslichen Gebrauch vorgesehen sind, im Einzelfall.

**509.** Sofern die Entwesung aus zwingenden Gründen unverzüglich durchzuführen ist, hat die Anzeige spätestens am darauf folgenden Werktag zu erfolgen. Zwingende Gründe sind insbesondere die Gefahr des direkten Kontakts von Schädlingen mit Lebensmitteln oder die Gefahr der Kontamination von Lebensmitteln mit Infektionserregern oder Giften durch Schädlinge.

# **6 Überwachung der Einrichtungen**

## **6.1 Kontrolltätigkeiten, -methoden und -techniken**

**601.** Die amtlichen Kontrollen der Verpflegungs- und Betreuungseinrichtungen werden unter Verwendung geeigneter Kontrollmethoden und -techniken im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 durchgeführt.

**602.** Die Befugnisse der Sachverständigen und des Fachpersonals, z. B. das Betreten von Einrichtungen und die Probenahme sowie die Duldungs- und Mitwirkungspflichten der Verantwortlichen der Einrichtung ergeben sich aus den Vorschriften des LFGB, Abschnitt 7. Die Sachverständigen sind berechtigt, Einblick in die Dokumentation zu erhalten und können verlangen, dass ihnen diese in angemessener Zeit ganz oder in Teilen ausgehändigt wird.

## **6.2 Amtliche Kontrollen**

**603.** Das KdoSanDstBw regelt die Durchführung der amtlichen Kontrollen durch fachliche Weisungen und stellt dabei sicher, dass diese Kontrollen nach einheitlichen Maßstäben erfolgen.

**604.** Die Häufigkeit amtlicher Kontrollen richtet sich grundsätzlich nach der risikoorientierten Bewertung der jeweiligen Einrichtung. Für die Risikobewertung sind die Kriterien der AVV RÜb anzuwenden.

**605.** Die Sachverständigen sind verpflichtet, in ihrem fachlichen Zuständigkeitsbereich die Einrichtungen in Abhängigkeit von deren Risikokategorisierung, jedoch mindestens einmal alle zwei Jahre und in zeitlicher Abstimmung untereinander, zu überprüfen.

**606.** Auch ohne einen Verdacht auf Verstöße können jederzeit zusätzliche Kontrollen durchgeführt werden. Im Verdachtsfall sind sie obligat.

**607.** Die Sachverständigen erstellen Gutachten über die von ihnen durchgeführten amtlichen Kontrollen und leiten diese dem Lebensmittelunternehmer der überprüften Einrichtung, dem VpflABw und bei Bedarf zusätzlich dem BAIUDBw, der Kasernenkommandantin bzw. dem Kasernenkommandanten und der Ärztin bzw. dem Arzt mit standortärztlichen Aufgaben zu.

**608.** Bei Beanstandungen oder Feststellungen, die wegen ihrer Bedeutung sofortiges Handeln erfordern, informieren die Sachverständigen unverzüglich die für die Durchsetzung der Maßnahmen zuständigen Stellen.

**609.** Die Sachverständigen beteiligen das KdoSanDstBw entsprechend der fachlichen Zuständigkeit nachrichtlich, wenn die Überwachungsergebnisse von grundsätzlicher Bedeutung sind.

### **6.3 Qualitätssicherung bei der Durchführung der Überwachung**

**610.** Zur Verbesserung der Transparenz und zur Gewährleistung der Wirksamkeit und Angemessenheit der amtlichen Kontrollen richten die ÜbwSt, entsprechend den Forderungen des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004, dauerhaft ein Qualitätssicherungssystem ein. Einzelheiten zu einer Konformitätsbewertung des Qualitätssicherungssystems werden durch das KdoSanDstBw geregelt.

**611.** Das KdoSanDstBw regelt Einzelheiten zur Qualitätssicherung der ÜbwSt, kontrolliert seinerseits im Rahmen der Fachaufsicht die von den ÜbwSt durchgeführten qualitätssichernden Maßnahmen und veranlasst interne Überprüfungen.

### **6.4 Mikrobiologische Hygienestatuskontrollen in Einrichtungen**

**612.** Die ZInstSanBw haben mindestens einmal jährlich sowie grundsätzlich im Zuge der Ermittlungen im Rahmen einer lebensmittelbedingten Gruppenerkrankung oder dem Verdacht einer solchen und auf Anforderung der ÜbwSt eine mikrobiologische Hygienestatuskontrolle durchzuführen.

### **6.5 Hygieneüberprüfung des Personals**

**613.** Hygienekontrollen in Einrichtungen sind Teil der amtlichen Kontrolle. Sie schließen die Hygieneüberprüfung des Personals und die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften des IfSG sowie der Dokumentation der durchgeführten Schulungs- und Belehrungsmaßnahmen ein. Sie richten sich im Übrigen nach den Vorgaben zur Personalhygiene gemäß der Zentralvorschrift A1-840/5-4001.



## 7 Probenahme und Probenarten

### 7.1 Probenahme im Bereich Verpflegung

**701.** Die amtliche Probenahme im Rahmen der Überwachung (nach § 43 LFGB) erfolgt durch amtliche Probenehmerinnen bzw. Probenehmer. Dies sind

- Sachverständige und
- Fachpersonal

der ÜbwSt und der ZInstSanBw. Das KdoSanDstBw kann in speziellen Fällen die Probenahme durch andere Personen zulassen.

**702.** Die Probenahme im Rahmen der Qualitätskontrolle, z. B. die Entnahme von Muster-/Lieferproben, erfolgt grundsätzlich durch das VpflABw. Die Aufgabe kann im Einvernehmen an Probenehmerinnen bzw. Probenehmer der ZInstSanBw übertragen werden.

**703.** Die Sachverständigen und das Fachpersonal sind für die Entnahme von Proben zu qualifizieren. Einzelheiten zur Qualifizierung legt das KdoSanDstBw fest. Die Qualifizierung der Probenehmerinnen bzw. Probenehmer regelt das VpflABw im Rahmen seines Qualitätssicherungskonzeptes.

**704.** Bei der amtlichen Entnahme von Plan-, Verdachts- und Verfolgspalten sind Gegenproben nach § 43 Abs. 1 Satz 2 LFGB zurückzulassen.

**705.** Der Hersteller ist gemäß § 7 Gegenproben-Verordnung über Probenahmen nach Nr. 704 und den Ort der Aufbewahrung der Gegenprobe unverzüglich schriftlich oder elektronisch durch die probenehmende Behörde zu unterrichten. Einzelheiten zur Entnahme von Proben bzw. Gegenproben regelt das KdoSanDstBw.

### 7.2 Planproben im Bereich Verpflegung

**706.** Planproben sind amtliche Proben. Art und Umfang der Probenahme bei Planproben richten sich grundsätzlich nach der Risikobewertung für die Produkte sowie der Einrichtungen. Einzelheiten hierzu regelt das KdoSanDstBw.

**707.** Bei Lebensmitteln aus Verpflegungs- und Betreuungseinrichtungen wird jährlich je Einrichtung eine Probe je 100 und bei Bedarfsgegenständen eine Probe je 1 000 der auf die betreffende Einrichtung angewiesenen Personen, jedoch jeweils mindestens eine Probe jährlich pro Einrichtung entnommen.

**708.** Die Planproben werden mit Angabe von Art und Menge in einem Probenahmeplan je Standort und Einrichtung festgelegt. Dieser ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der risikoorientierten Bewertung von den ZInstSanBw zu erstellen. Das VpflABw sowie die ÜbwSt

unterstützen die ZInstSanBw bei der Erstellung durch die Bereitstellung der benötigten Betriebsdaten und Informationen insbesondere zur Risikobewertung.

**709.** Die Planproben sollen gleichmäßig über das Kalenderjahr verteilt entnommen werden.

### **7.3 Anlassbezogene Proben im Bereich Verpflegung**

**710.** Um mögliche von Lebensmitteln ausgehende Risiken für die menschliche Gesundheit frühzeitig erkennen zu können, sind darüber hinaus im Rahmen eines Monitorings amtliche Kontrollen oder Messungen von gesundheitlich unerwünschten Stoffen (z. B. Pestiziden, Mykotoxinen, Schwermetallen) oder mikrobiologischen Kontaminanten durchzuführen. Art und Umfang der Beteiligung am Lebensmittelmonitoring sowie an koordinierten Überwachungsprogrammen, z. B. nach dem bundesweiten Überwachungsplan (BÜp), legt das KdoSanDstBw fest.

### **7.4 Verdachtsproben im Bereich Verpflegung**

**711.** Über die Entnahme von Planproben hinaus können Verdachtsproben entnommen und an die zuständigen ZInstSanBw zur Begutachtung weitergeleitet werden, wenn aufgrund

- eigener Erkenntnisse oder Feststellungen,
- einer Information durch Dritte oder
- einer (Verbraucher-)Beschwerde

Zweifel an der Verkehrsfähigkeit von Lebensmitteln bestehen. Die Gründe für die Entnahme sind im Probenahmebericht bzw. Anschreiben zu vermerken. Die Proben sind vorab fermündlich bei dem zuständigen ZInstSanBw anzukündigen.

### **7.5 Verfolgsproben im Bereich Verpflegung**

**712.** Verfolgsproben als amtliche Proben dienen u. a. der Absicherung von Einzelergebnissen. Sie sind aus derselben Fertigung, Charge oder Lieferung wie die beanstandete Probe zu entnehmen.

**713.** Verfolgsproben können auch zu Vergleichszwecken bei Verdachtsproben, die aufgrund einer Verbraucherbeschwerde entnommen wurden, genommen werden.

### **7.6 Proben zubereiteter Verpflegung**

**714.** Proben zubereiteter Verpflegung dienen der Kontrolle der Gemeinschaftsverpflegung hinsichtlich ihrer mikrobiologischen und ernährungsphysiologischen Qualität sowie insbesondere zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Zubereitung der Verpflegung und der Einhaltung lebensmittelrechtlicher Bestimmungen. Die Probenahme erfolgt durch Sachverständige bzw. Fachpersonal der ÜbwSt bzw. ZInstSanBw.

## 7.7 Qualitätskontrollproben im Bereich Verpflegung

**715.** Qualitätskontrollproben werden untersucht und bewertet, um vertraglich vereinbarte Eigenschaften und Anforderungen zu überprüfen (z. B. die Einhaltung der Leistungsbeschreibungen bei Fertigungsmustern oder die Eignung für bestimmte Einsatzzwecke, wie die Verwendung in unterschiedlichen Klimazonen).

**716.** Qualitätskontrollproben des Einsatzvorrats werden unterschieden in Angebots-, Fertigungs- und Entwicklungsmuster sowie Lagerproben. Lagerproben dienen der Überprüfung der Haltbarkeit von Lebensmitteln des Einsatzvorrates Verpflegung innerhalb der Lagerzeit.

**717.** Lieferproben sind stichprobenartig genommene Proben aus der durch das VpflABw beschafften Verpflegung.

**718.** Für die Entnahme von Fertigungsmustern, Liefer- und Lagerproben sind im Rahmen des Qualitätssicherungskonzeptes des VpflABw Stichprobenpläne zu erarbeiten, die vom VpflABw im Einvernehmen mit den ZInstSanBw herausgegeben werden. Im Bedarfsfall können auf Veranlassung des VpflABw über den Stichprobenplan hinaus weitere Proben entnommen und untersucht werden.

**719.** Im Rahmen der Qualitätssicherung der Gemeinschaftsverpflegung im Inland und in den Einsatzgebieten kann das VpflABw vor Vertragsabschluss Angebotsmuster von Lieferbetrieben in den ZInstSanBw überprüfen lassen.

## 7.8 Proben von Bedarfsgegenständen mit Körperkontakt und von Kosmetika

**720.** Die Probenahme von dienstlich bereitgestellten Bedarfsgegenständen mit Körperkontakt (z. B. Bekleidung) und Kosmetika erfolgt grundsätzlich durch Sachverständige oder Fachpersonal der ZInstSanBw. Einzelheiten zur Probenahme regelt das KdoSanDstBw im Benehmen mit dem BAAINBw und der LHBw.

**721.** Die Probenahme von Bekleidung erfolgt in den Lagern und den SVS der LHBw sowie anderen Ausgabestellen für Bekleidung. Die Planung der routinemäßigen amtlichen Probenahme erfolgt durch die ZInstSanBw im Benehmen mit dem BAAINBw. Probenahmen im Rahmen der Qualitätskontrolle veranlasst das BAAINBw, wobei auch andere Stellen als die ZInstSanBw mit der Probenahme bzw. Untersuchung beauftragt werden können.

**722.** Die Probenahme von kosmetischen Mitteln erfolgt in Bundeswehraphotheken und sanitätsdienstlichen Behandlungseinrichtungen. Amtliche Proben werden nach Maßgabe des KdoSanDstBw entnommen. Probenahmen im Rahmen der Qualitätskontrolle veranlasst das BAAINBw.

## 8 Untersuchung und Begutachtung von Proben

### 8.1 Prüflaboratorien

**801.** Die im Rahmen der amtlichen Kontrolle anfallenden Untersuchungen und Begutachtungen von Proben erfolgen durch die regional zuständigen ZInstSanBw als amtliche Prüflaboratorien im Sinne des Artikels 12 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004. Das KdoSanDstBw kann fallbezogen andere Zuständigkeiten festlegen.

**802.** Die Zuständigkeit der ZInstSanBw für die Untersuchung und Begutachtung von Proben des Einsatzvorrates und von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen, die als Bedarfsgegenstände unter das LFGB fallen, sowie von kosmetischen Mitteln wird vom KdoSanDstBw festgelegt.

### 8.2 Qualitätssicherung bei der Untersuchung von Proben

**803.** Zur Erfüllung der Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 stellen die ZInstSanBw entsprechend den Forderungen in Artikel 12 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 für ihre als amtliche Prüflaboratorien benannten Abteilungen/Laborgruppen sicher, dass diese nach der Europäischen Norm DIN EN ISO/IEC 17025 über „Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrielaboratorien“ betrieben, bewertet und durch die dafür anerkannte unabhängige Stelle akkreditiert werden.

### 8.3 Begutachtung amtlicher Proben

**804.** Die Sachverständigen der ZInstSanBw erstellen auf der Grundlage durchgeführter Analysen Gutachten über die gesundheitliche Unbedenklichkeit und Sicherheit sowie die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen. Für Proben, die in den ZInstSanBw in mehreren Abteilungen untersucht wurden, erstellen die jeweiligen Sachverständigen ein (Teil-)Gutachten. Im Beanstandungsfall stimmen sich die Sachverständigen untereinander ab.

**805.** Bei Proben ohne Beanstandung erfolgt eine vereinfachte Befundübermittlung/Ergebnismitteilung durch die federführende Abteilung per E-Mail an das VpflABw sowie nachrichtlich an BAIUDBw DL I 1.

**806.** Im Beanstandungsfall wird das Gutachten, gegebenenfalls mit Hinweis auf die Beteiligung einer anderen Abteilung des ZInstSanBw, zusätzlich elektronisch an die zuständige ÜbwSt sowie bei gravierenden Beanstandungen und bei sonstigen für den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen in der Bundeswehr besonders bedeutsamen Ergebnissen zusätzlich an das KdoSanDstBw übersandt, das erforderlichenfalls weitere Maßnahmen veranlasst.

**807.** Die Ergebnisse von mikrobiologischen Hygienestatusproben werden der ÜbwSt, der kontrollierten Einrichtung und dem VpflABw in Form eines Gutachtens durch die ZInstSanBw mitgeteilt.

## 8.4 Beurteilung von Qualitätskontrollproben

**808.** Die Sachverständigen der ZInstSanBw untersuchen Qualitätskontrollproben gemäß Untersuchungsauftrag und erstellen auf der Grundlage der durchgeführten Analysen Prüfberichte. Diese werden dem Auftraggeber übersandt. Die Prüfergebnisse von Lieferproben werden in Form einer vereinfachten Ergebnismitteilung übermittelt.

**809.** Bei Bedarf wird das Untersuchungsergebnis der Qualitätskontrollproben durch die Untersuchung amtlicher Proben gestützt. Über das Ergebnis sind Gutachten zu erstellen.

## 9 Audits bei Hersteller-/Lieferbetrieben

### 9.1 Zweck des Audits

**901.** Audits bei Hersteller-/Lieferbetrieben von Lebensmitteln dienen der Unterstützung der beschaffenden Stelle. Dabei soll festgestellt werden, ob Betriebe über die erforderliche Eignung für eine sach- und fristgerechte Ausführung der vertraglich geforderten bzw. vereinbarten Leistung und die entsprechende personelle und materielle Ausstattung verfügen und dabei die Bestimmungen des Lebensmittelrechts und die Forderungen vertraglich vereinbarter Leistungen eingehalten werden. Audits erfolgen im Einvernehmen mit dem Hersteller-/Lieferbetrieb vor Auftragsvergabe/-verlängerung sowie während des Lieferzeitraums grundsätzlich einmal jährlich.

**902.** Bei Lebensmitteln, die nach bundeswehrspezifischen Forderungen gefertigt werden (Einsatzvorrat Verpflegung) und somit dem zweistufigen NATO<sup>4</sup>-Konzept der auftraggeberseitigen Qualitätssicherung (amtliche Güteprüfung) unterliegen, legt das VpflABw die zeitlichen Intervalle für die Durchführung der Audits in den einzelnen Betrieben fest.

### 9.2 Beteiligung der Sachverständigen

**903.** Die Sachverständigen der ÜbwSt werden durch die für die Auftragsvergabe zuständige Dienststelle zum vertraglich vereinbarten Audit hinzugezogen. Hierüber wird die zuständige ÜbwSt mindestens vier Wochen vor einem beabsichtigten Vertragsabschluss informiert. Die Planung der Audits ist zeitgerecht unter den beteiligten Dienststellen abzustimmen. Nach Ermessen der Sachverständigen kann die Auditierung von Lieferbetrieben auch den oder die Herstellungsbetrieb/e mit einbeziehen.

**904.** Die Sachverständigen sollen die für die amtliche Überwachung des Betriebes zuständige Behörde im Vorfeld über das Audit informieren.

**905.** Audits werden grundsätzlich während der Geschäftszeit und in Anwesenheit einer bzw. eines Betriebsverantwortlichen oder deren bzw. dessen Vertreter bzw. Vertreterin durchgeführt. Der Betriebsablauf soll dabei nicht mehr als unbedingt erforderlich beeinträchtigt werden.

<sup>4</sup> North Atlantic Treaty Organization

## 9.3 Aufgaben der Sachverständigen bei Auditierungen

**906.** Ein Audit durch die Sachverständigen beinhaltet die Überprüfung der

- Einhaltung lebensmittelrechtlicher Bestimmungen,
- hygienischen und technologischen Eignung,
- Beschaffenheit der Rohmaterialien und der hergestellten Lebensmittel,
- Leistungsfähigkeit des Betriebes hinsichtlich der personellen, maschinellen und infrastrukturellen Ausstattung,
- Schrift- und Datenträger sowie
- eingerichteten Kontrollsysteme und der damit erzielten Ergebnisse.

## 9.4 Gutachten über durchgeführte Audits

**907.** Die bzw. der Sachverständige erstellt ein Gutachten über das Audit. Waren mehrere Sachverständige beteiligt, erstellen sie ein gemeinsames Gutachten, das an die beschaffende Stelle bzw. das VpflABw zu übermitteln ist.

**908.** Das KdoSanDstBw kann fachliche Weisungen zur Gewährleistung eines einheitlichen Standards der durch die Sachverständigen durchgeführten Audits erlassen.

# 10 Kosten

## 10.1 Ausgaben/Einnahmen

**1001.** Alle Ausgaben für die Untersuchung von Proben gehen zu Lasten der den Untersuchungseinrichtungen bei Kapitel 1409 Titel 55301 Buchungsabschnitt (BA) 003 zugewiesenen Haushaltsmittel.

**1002.** Kosten für die Untersuchung und Begutachtung/Bewertung von Proben fallen den Lieferanten, Herstellern oder sonstigen Inverkehrbringern dann zur Last, wenn die Untersuchung den Verdacht

- einer Gesundheitsschädigung,
- eines lebensmittelrechtlichen Verstoßes,
- qualitativer Mängel oder
- der nicht vertragsgemäßen Lieferung

bestätigt. Sie sind mit den Ersatzforderungen durch das VpflABw geltend zu machen. Für die Kostenanteile der ZInstSanBw und ÜbwSt sind die regional in den Bundesländern des jeweiligen Dienstsitzes geltenden Gebührenordnungen anzuwenden. Für die Gebühren im Ausland gibt das KdoSanDstBw Gebührensätze vor. Die Erstattungen fließen Kapitel 1409 Titel 55301 BA 003 zu.

**1003.** Für Proben aus bewirtschafteten Betreuungseinrichtungen der Bundeswehr wird grundsätzlich keine Entschädigung geleistet. Nur in begründeten Einzelfällen kommt eine Entschädigung bis zur Höhe des nachzuweisenden Selbstkostenpreises in Betracht, wenn andernfalls eine unbillige Härte eintreten würde. Der entsprechende Antrag ist an das VpflABw zu stellen. Bei der Entnahme von Bedarfsgegenständeproben (Bekleidung) aus den SVS der LHBw wird im Einzelfall ein finanzieller Ausgleich zwischen dem BAAINBw und der LHBw geregelt.

**1004.** Die Ausgaben für Verpackung und Versand von Proben sind beim Titel der in Betracht kommenden Kapitel der Probennehmerin bzw. des Probennehmers zu buchen.

**1005.** Alle Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Bewertung, Akkreditierung und Überwachung der ÜbwSt und Laboratorien in der amtlichen Lebensmitteluntersuchung durch die jeweilige benannte Stelle entstehen, sind unter Kapitel 1409 Titel 55301 BA 003 zu buchen.

## **11 Schlussbestimmungen**

### **11.1 Zusammenarbeit**

**1101.** Die für die Lebensmittelüberwachung in der Bundeswehr zuständigen Stellen und Sachverständigen sind gehalten, mit den jeweils örtlich zuständigen Stellen und Einrichtungen außerhalb der Bundeswehr zusammenzuarbeiten.

**1102.** Die Erteilung von Auskünften, die Übermittlung von Daten (u. a. auch Urkunden, Schriftstücke) sowie sonstige Mitteilungen an Bundesministerien, die Bundesoberbehörden und die obersten Gesundheits- und Veterinärbehörden der Bundesländer sowie die Information der Öffentlichkeit erfolgen durch das BMVg, soweit nicht anders geregelt.

**1103.** Mitteilungen mit ausschließlich regional begrenzter Bedeutung erfolgen durch

- das BAIUDBw bzw. die regional zuständigen ÜbwSt an die entsprechenden Behörden der Länder und durch
- die Ärztinnen bzw. Ärzte mit standortärztlichen Aufgaben an die zivilen Gesundheitsämter.

Bei Vorgängen von wesentlicher Bedeutung ist das KdoSanDstBw nachrichtlich zu beteiligen.

**1104.** Die Sachverständigen stimmen die amtlichen Kontrollen der Einrichtungen in ihrem Bereich ab; erforderlichenfalls werden hierzu interdisziplinär zusammengesetzte Arbeitsgruppen gebildet.

**1105.** Feststellungen durch Sachverständige, die den fachlichen Zuständigkeitsbereich anderer Sachverständiger berühren, sind den Zuständigen unverzüglich mitzuteilen.

## 11.2 Ausfuhr- und Verbringungsbescheinigungen

**1106.** Soweit im Warenverkehr mit dem Ausland nach den Vorschriften des Empfängerlandes Bescheinigungen erforderlich sind, entscheidet das KdoSanDstBw über Anträge auf Ausstellung solcher Bescheinigungen für Lebensmittel. Die zur Entscheidung notwendigen Unterlagen, insbesondere die Untersuchungsergebnisse und die gutachterliche Stellungnahme durch eine Sachverständige bzw. einen Sachverständigen, sind bei Antragstellung vorzulegen.

## 11.3 Aufbewahrungszeiten der Unterlagen

**1107.** Alle Unterlagen im Zusammenhang mit Tätigkeiten und Maßnahmen der amtlichen Kontrollen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen. Hierzu sind geeignete Sicherungsmaßnahmen festzulegen.

## 11.4 Jahresberichte

**1108.** Die ÜbwSt und ZInstSanBw berichten dem KdoSanDstBw jährlich über ihre Tätigkeit. Einzelheiten hierzu legt das KdoSanDstBw fest. Das KdoSanDstBw legt bei BMVg FüSK III 6 zeitgerecht eine Zusammenfassung und Bewertung vor.

## 11.5 Dienstbesprechungen

**1109.** Zur Absprache notwendiger Regelungen oder Maßnahmen hinsichtlich der Lebensmittelüberwachung und Qualitätskontrolle sowie zum gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch aller Ebenen ist eine gemeinsame jährliche Dienstbesprechung durchzuführen. Die Planung und Durchführung dieser Dienstbesprechung erfolgt durch das KdoSanDstBw oder das BAIUDBw in gegenseitigem Einvernehmen.

**1110.** Die erforderlichen regelmäßigen Dienstbesprechungen des KdoSanDstBw mit den ZInstSanBw und den ÜbwSt bleiben hiervon unberührt.

## 11.6 Folgemaßnahmen

**1111.** Das KdoSanDstBw, der Generalarzt bzw. die Generalärztin des Heeres, der Generalarzt bzw. die Generalärztin der Luftwaffe, der Admiralarzt bzw. die Admiralärztin der Marine, der Generalarzt bzw. die Generalärztin Streitkräftebasis und das BAIUDBw bzw. das VpfiABw legen in Bezug auf diese Zentrale Dienstvorschrift besondere Verfahrensweisen fest, soweit diese aus infrastrukturellen, organisatorischen oder anderen dringlichen Gründen erforderlich sind und den jeweiligen Zuständigkeitsbereich betreffen. Derzeit bestehende, auf den Vorgaben dieser Zentralen Dienstvorschrift basierende Regelungen sind vor dem Hintergrund dieser Neufassung zu prüfen und erforderlichenfalls anzupassen.

**1112.** BMVg FüSK III 6 ist jeweils zu beteiligen.



## 12 Anlagen

### 12.1 Änderungsjournal

Version	Gültig ab	Geänderter Inhalt
1	01.05.2014	<ul style="list-style-type: none"><li>• Erstveröffentlichung</li></ul>
1.1	25.11.2015	<ul style="list-style-type: none"><li>• Seiten: 4, 6, 8, 10, 13, 15, 23</li></ul>
2	30.06.2017	<ul style="list-style-type: none"><li>• Abschnitt 1.1 (Ergänzung/Aktualisierung)</li><li>• Abschnitt 1.3 (Neufassung)</li></ul>